
6 Zum österreichischen Weingesetz

6.1 Weingesetz 1999

Durch das neue Weingesetz 1999 werden nicht nur eine neue Gebietsregelung (zusätzliche Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland, Weinbauregionen Weinland und Bergland) sowie die Anpassung der Bestimmungen über Obstwein an moderne Technologien bei gleichzeitigem Schutz für Obstmost traditionell bäuerlicher Herstellung umgesetzt, sondern auch eine Vielzahl von Vereinfachungen, Klarstellungen und Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht vorgenommen.

Da das Weingesetz 1985 seit seiner Erlassung bereits einige Male geändert wurde und durch den Entfall von alten und das Hinzufügen von neuen Paragraphen die äußere Form des Gesetzes sehr unübersichtlich und für den Rechtsunterworfenen nur schwer lesbar geworden ist, wird mit vorliegendem Abänderungsantrag zum Initiativantrag eine Wiederverlautbarung des Weingesetzes vorgenommen. Dieser Wiederverlautbarungstext entspricht inhaltlich dem Initiativantrag, es wurde lediglich eine Neu Nummerierung sowie eine klare Trennung der Bestimmungen über Wein aus Trauben und Obstwein vorgenommen. Mit dem neuen Weingesetz 1999 wird dem langjährigen Wunsch insbesondere der Weinwirtschaft nach einem lesbaren Weingesetz „in einem Guss“ nachgekommen. Darüber hinaus erfolgt mit dem neuen Weingesetz eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht sowohl in materieller als auch in terminologischer Hinsicht.

Da gleichzeitig mit dieser Novelle das AMA-Gesetz dahingehend geändert wurde, dass Marketingbeiträge auch für Wein eingehoben werden, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, wurde ein eigenständiger Antrag nach §27 der GO eingebracht.

Durch zwei Ausschussfeststellungen wird sichergestellt, dass von der bisher üblichen Definition des G'spritzten mit mindestens 50 % Wein, höchstens 50 % Sodawasser oder Mineralwasser und mindestens 4,5 % Alkohol nicht abgegangen wird und die Bezeichnung Obstmost „traditionell bäuerlicher Herstellung“ landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten bleibt.

Die wesentlichsten Inhalte auf einen Blick:

- Schaffung größerer Weinbaugebiete (Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland) unter Beibehaltung der kleineren Weinbaugebiete; Schaffung der Weinbauregionen Weinland und Bergland
- Neufassung des Obstweinkapitels
- Zulassung der "modernen Konzentrattechnologie" und Schaffung eines "Obstmestes traditionell bäuerlicher Herstellung"; Anpassung des veralteten Obstweinkapitels an die neuen Anforderungen
- Anpassung der Vorschriften über die Weinaufsicht an die Anforderungen der Praxis (insbesondere Möglichkeit der Abmahnung durch die Bundeskellereiinspektoren)

- Terminologische Bereinigung:
Konkretisierung des Weinbegriffes in jeder einzelnen Textstelle; Streichung sämtlicher Verweise auf "versetzten Wein" und "nichtversetzten Wein"; Katalog von Begriffsbestimmungen, der die bereits gemeinschaftsrechtlich festgelegten Begriffsbestimmungen ergänzt; darüber hinaus eine umfassende terminologische Anpassung an das Gemeinschaftsrecht
- Anpassung an die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in sämtlichen Bereichen (z. B. Anreicherung, Süßung oder Bezeichnung), die de facto bereits Gültigkeit haben
- Anpassung des Inverkehrbringens-Begriffes an die Anforderungen der Praxis
- Klarstellungen z. B. beim Perlwein oder bei entalkoholisiertem oder alkoholarmem Wein
- Streichung der Weinmischgetränke (Anteil an Weinbauerzeugnissen unter 50 %) aus dem Anwendungsbereich des Weingesetzes
- Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von nicht unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betreffen, die unter das Weingesetz fallen (z. B. die gemeinschaftlichen Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinien oder Zusatzstoffrichtlinien)
- Entfall der Bestandsmeldung zum 30. April
- Einhebung des Marketingbeitrages auch für Wein, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, da dieser Wein im Ausland abgefüllt wird und als Österreichischer Wein in den Weinregalen des Einzelhandels steht

6.2 Weingesetznovelle 2000

Durch die Weingesetznovelle 2000 sind folgende Punkte hinzugekommen:

1. Inhaltliche Änderungen

- Umgestaltung der Süßung von Prädikatsweinen von einem Gerichtsdelikt in ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Delikt.
- Anpassung des Weingesetzes 1999 an die neue GMO-Wein
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und Regelung von Branchenverbänden (auch bedingt durch neue GMO-Wein)
- Streichung sämtlicher Einvernehmenskompetenzen anderer Bundesminister (außer derjenigen des Finanzministers) bei der Erlassung von Verordnungen
- Streichung der Bestandsmeldung zum 30. November
- Aufnahme der Bestimmung, dass Heuriger, Schilcher und Bergwein im Inland hergestellt werden müssen

2. Redaktionelle Änderungen

- Ersetzung der Begriffsbestimmung "Inländischer Wein" durch "Österreichischer Wein"
- Streichung der deklaratorischen Bestimmung über die Beschaffenheit von gewissen Zusatzstoffen, die dem Wein nicht zugesetzt werden dürfen
- Klarstellung, dass bei Angabe einer kleineren geografischen Einheit die Trauben nicht jedenfalls zu 100 % aus dieser Einheit stammen müssen, sondern auch die Ausnahmeregel von § 24 Z 2 zum Tragen kommen kann
- Aufnahme der Zulässigkeit der Angabe von drei Rebsorten bei Schaumwein; Zulässigkeit war durch Bezeichnungsverordnung bereits gegeben
- Klarstellung, welche Bestimmungen des Weingesetzes tatsächlich auf Obstwein anzuwenden sind
- Ersetzung des Wortes "Frist" durch "Stichtag" bei der Strafbestimmung betreffend die Ernte- und Bestandsmeldungen
- Einfügung einer Subsidiaritätsklausel bei gewissen Verwaltungsstraftatbeständen wie in den Absätzen 1 und 2, "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt"
- Aufnahme einer dynamischen Rechtsverweisung auch auf Verordnungen; dynamische Verweisung bisher nur auf EU-Recht und Bundesgesetze
- Anpassung der Bezeichnungen der Bundesministerien an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000

6.3 Weingesetznovelle 2002

Mit Artikel 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (BGBl I Nr. 110) wird das Weingesetz 1999 (BGBl I Nr. 141) im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert:

§ 3 Abs. 6:

Im Verhältnis zur alten Formulierung des § 3 Abs. 6 wird klargestellt, dass während sämtlicher Phasen des Inverkehrbringens von Wein hygienisch einwandfreie Bedingungen vorzuliegen haben. Hierbei ist der umfassende Begriff des Inverkehrbringens von § 2 Abs. 1 heranzuziehen, der die Phasen vom Gewinnen und Herstellen über das Befördern und Lagern bis zum Verkaufen umfasst. Mit dieser Novelle wird in § 66 Abs. 1 ein korrespondierender Verwaltungsstraftatbestand eingefügt, der das wiederholte Inverkehrbringen von Wein unter hygienisch nicht einwandfreien Bedingungen entgegen § 3 Abs. 6 umfasst. Eine darauf basierende Anzeige durch die Bundeskellereinspektion bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt zusätzlich zur Verständigung gemäß § 3 Abs. 7.

§ 4 Abs. 1:

Der Grenzwert von 15 g Restzucker war bisher ausdrücklich lediglich im Zusammenhang mit der Süßung (§ 5 Abs. 1) normiert. Die Bestimmung im alten Weingesetz 1985, dass „Zucker oder

Traubendicksaft nur zum Zwecke der Vergärung“ zugesetzt werden darf, wurde nicht mehr in das neue Weingesetz 1999 übernommen. Die Toleranzgrenze von 15 g/l Restzucker bei aufgebesserten Weinen wurde allerdings in der Vollzugspraxis weiterhin angewendet. Dadurch soll verhindert werden, dass mittels Zuckering süße Weine hergestellt werden.

Nunmehr sollen durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Wertes auch bei der Aufbesserung Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und Rechtsklarheit geschaffen werden, die auch mit der Formulierung „nur zum Zwecke der Vergärung“ nicht gegeben war.

§ 10 Abs. 4:

Das gemeinschaftliche Bezeichnungsrecht ermöglicht für österreichische Qualitätsweine die Alleinstellung der Prädikate. Die Verpflichtung, zusätzlich zu „Kabinett“ auch noch eine (andere) Verkehrsbezeichnung anzugeben, entspringt ausschließlich dem österreichischen Weingesetz und wird nunmehr aufgehoben.

§ 10 Abs. 6:

Der mit der Weingesetz-Novelle 2001 eingeführte § 39a Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenorganisationen. Die Verordnungsermächtigung umfasst weiters die Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen auf Antrag dieser Organisationen.

Die entsprechende Branchenorganisationsverordnung (BGBl. II Nr. 138/2001) sieht vor, dass das regionale Weinkomitee Definitionen von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil beschließt.

Der neue Abs. 6 des § 10 sieht die Möglichkeit vor, regionaltypischen Qualitätswein mit Herkunftsprofil unter der Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ zu vermarkten. Diese Verkehrsbezeichnung ist ein sogenannter „traditioneller spezifischer Begriff“ im Sinn der GMO-Wein und auch als solcher in der neuen Kommissions-Durchführungsverordnung zum gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht ausdrücklich verankert. Er ersetzt die Verkehrsbezeichnungen Qualitätswein, Prädikatswein oder die einzelnen Prädikate.

§ 11 Abs. 1 Z7:

Bisher müssen die Trauben für Strohwein jedenfalls mindestens drei Monate gelagert werden. Diese strikte Frist hat sich unter gewissen Klimabedingungen als zulange erwiesen. In einigen Fällen hat sich in der Vergangenheit das Lesegut aufgrund einer dreimonatigen Lagerung verschlechtert. Zur Verbesserung der Weinqualität wird mit der Novelle die Möglichkeit vorgesehen, dass das Lesegut nach mindestens zwei Monaten abgepresst werden kann, sofern es ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW erreicht hat. Wenn sich allerdings im Nachhinein bei der „Rückrechnung“ herausstellt, dass das Lesegut tatsächlich weniger als 30°KMW ausgewiesen hat, so kann der Wein auch dann nicht als Strohwein oder Schilfwein in Verkehr gesetzt werden, wenn 25°KMW erreicht wurden. Analog zur alten Regelung und zur Regelung beim Eiswein muss dieser Wein nicht zu Industriewein abgewertet werden, sondern kann als Qualitätswein in Verkehr gesetzt werden.

Die Verkehrsbezeichnung „Schilfwein“ wird in das Weingesetz neu aufgenommen. Sie ist (ebenso wie die anderen Prädikatsstufen) ein traditioneller spezifischer Begriff im Sinn von Anhang VII A Z 2 lit. c zweiter Anstrich vierter Unteranstrich der GMO-Wein. Auch dieser Begriff ist in der Kommissions-Durchführungsverordnung zum Bezeichnungsrecht verankert.

§ 21 Abs. 3 Z3:

Mit der Novelle werden das neue Weinbaugebiet „Steiermark“ und die Landweinregion „Steirerland“ geschaffen. Die bisherigen steirischen Weinbaugebiete bleiben (analog zur Lösung in Niederösterreich und im Burgenland) bestehen.

6.4 Bezeichnungsvorschriften für Wein in Stichworten

6.4.1 Allgemeine Hinweise zur Bezeichnung und Etikettierung

Die Bezeichnung eines Produktes ist der wesentliche Teil der Produktinformation und daher ein Mittel, mit dem der Anbieter eine Beziehung zum Käufer herstellt. Der Zweck jeder Bezeichnung und Aufmachung ist somit eine genaue und wahrheitsgemäße Unterrichtung des Käufers.

Ab 1. Jänner 2003 gilt das neue EU Bezeichnungsgrecht, demzufolge grundsätzlich unterscheiden werden muss zwischen **VORGESCHRIEBENEN** (verpflichtenden) Angaben, die für die Identifizierung des Erzeugnisses und Zuordnung zur entsprechenden Produktkategorie erforderlich sind und **ZULÄSSIGEN** (wahlweise zu verwendenden) Angaben, die mehr als Zusatzinformation über besondere Eigenschaften des Weines dienen.

Bestimmte Zusatzinformationen z.B. über Sorte oder Jahrgang unterliegen zwar einschränkenden Bestimmungen, darüber hinaus ist aber ab 1.1.2003 jede Angabe auf dem Etikett zulässig, solange sie nicht irreführend ist und ihr Wahrheitsgehalt vom Produzenten nachgewiesen werden kann. Damit ist der lang erwartete Abgang vom „Verbotsprinzip“ des alten EU-Weinbezeichnungsrechtes vollzogen.

Erzeugnisse, die den Bezeichnungsverordnungen des EU-Weinrechtes unterliegen, dürfen nur etikettiert in den Verkehr gebracht werden. Jede einzelne Flasche muss mit den erforderlichen Angaben versehen sein. Nicht erst bei Abgabe an den Verbraucher ist die Etikettierung verpflichtend, sondern schon beim Versender (Etikettierungspflicht!). Das Inverkehrbringen von unetikettierten Flaschen ist auch dann rechtswidrig, wenn die richtigen Etiketten mitgeliefert werden.

VORGESCHRIEBENE Angaben sind entweder auf dem Etikett oder auf mehreren, auf demselben Behältnis im gleichen Sichtfeld aufgeklebten Etiketten leicht lesbar, unverwischbar und in ausreichend großen Buchstaben, vom Hintergrund und allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abgehoben, anzubringen. Die vorgeschriebenen Angaben müssen somit im gleichen Sichtbereich angebracht werden. Wichtig: Es ist unzureichend, wenn ein Teil der vorgeschriebenen Angaben auf der Vorderseite der Flasche steht, ein anderer auf der Rückseite (Rücketikett). Es muss gewährleistet sein, dass alle vorgeschriebenen Angaben auf einen Blick vom Käufer erfasst werden können.

ZULÄSSIGE Angaben dürfen im gleichen oder anderen Sichtbereich angebracht werden, d. h. auf dem gleichen Etikett wie die vorgeschriebenen Angaben oder auf einem oder mehreren weiteren Etiketten (Ausnahmen sind in der vorliegenden Ausarbeitung ersichtlich).

Alle Angaben können bei Wein auch unmittelbar auf dem Behältnis selbst angebracht werden. Die nachfolgende Ausarbeitung der Bezeichnungsvorschriften ist bei jedem Erzeugnis nach Punkten - abhängig vom Sichtbereich - gegliedert, wobei jeweils die gesetzlichen Bestimmungen nur stichwortartig angeführt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich empfiehlt, bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Etikettierung eines Weines jedenfalls eine Fachmeinung z.B. im BMLFUW einzuholen! Die nachfolgenden Angaben sind daher als grundsätzlicher Leitfaden zu betrachten und sollen einen Anhaltspunkt für die wesentlich umfangreicheren gesetzlichen Regelungen des Weinbezeichnungsrechtes darstellen.

6.4.2 Österreichischer Qualitätswein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer..., Wein aus Österreich, Österreich
- Weinbaugebiet (bestimmtes Anbaugebiet)
 - a) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A.
 - b) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A. und zusätzlich Kabinett oder Kabinettwein
 - c) Prädikatswein, od. Qualitätswein besonderer Reife und Leseart plus Angabe der Prädikatsstufe (Spätlese ...)
- Staatliche Prüfnummer
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tatsächlichen Abfüllortes Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unertliegen:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Jahrgang (85%)
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name oder Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes
- Angaben über Zusammensetzung (g/l Restzucker)
- für Landwein und Qualitätswein: Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Weinbauregion
- Kleinere geografische Einheiten als das Weinbaugebiet (Großlage, Gemeinde, Riede - 85 %)
- 1 (85 %), 2 oder 3 (100 %) bzw. mehr Rebsorten
- Auszeichnungen
- Nummer des Behältnisses od. Nummer der Partie
- Eigennamen: Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...
- Bezeichnungen und Begriffe wie: Cuvée, Gemischter Satz, Primus, Der Junge, Der Neue,
- Traditionelle Bezeichnungen wie Selektion, Auswahl, Ausstich, Erste Wahl, Klassik (oder wahlweise Classique)
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4 g (aber derzeit nur für Inland möglich)

6.4.3 Österreichischer Landwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer ..., Wein aus Österreich, Österreich
- Landwein
- Weinbauregion
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unertliegen:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Jahrgang (85%)
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name oder Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes
- Angaben über Zusammensetzung (g/l Restzucker)
- Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- 1 (85 %), 2 oder 3 (100 %) bzw. mehr Rebsorten
- Auszeichnungen
- Nummer des Behältnisses od. Nummer der Partie
- Eigennamen: Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...
- Bezeichnungen und Begriffe wie: Cuvée, Gemischter Satz, Primus, Der Junge, Der Neue,

6.4.4 Österreichischer Tafelwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer ... , Wein aus Österreich, Österreich
- Tafelwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes
- Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unterliegen

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Markennamen
-
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes; geerntet durch, verteilt durch oder importiert durch
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4g (aber derzeit nur für Inland möglich)
- Angaben über Zusammensetzung (nur g/l Restzucker)

- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Eigenname des Betriebes, Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...

Hinweis: Bei Tafelweinen aus Mitgliedstaaten der EU ist entweder

- der Name des Mitgliedstaates, wenn dort die Trauben geerntet und der Wein bereitet wurde (z. B. Italien),
- "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Union" *) und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) oder
- "In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein" und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) anzuführen. Diese Bezeichnungen sind im gleichen Sichtbereich anzugeben.

*) Bei Inverkehrbringung in Österreich kann folgende Abkürzung "Verschnitt aus mehreren Ländern der EU" verwendet werden. Die entsprechende Schriftgröße muss beibehalten werden.

6.4.5 Österreichischer Schaumwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Schaumwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)

Geschmacksangabe:	Zuckergehalt in g/l
brut nature, <i>naturherb</i>	unter 3
extra brut, <i>extra herb</i> , extra bruto	0-6
brut, <i>herb</i> , bruto	unter 15
extra dry, <i>extra trocken</i> , extra secco	12-20
sec, <i>trocken</i> , secco, asciutto, dry, secco	17-35
demi sec, <i>halbtrocken</i> , abboccato, medium dry, semi sec	33-50
doux, <i>mild</i> , dolce, sweet, dulce	über 50

Angabe des Zuckergehaltes in der jeweiligen Landessprache

Anstatt der Begriffe "doux" usw. kann der Gehalt an Zucker über 50g/l auch in g/l angegeben werden.

- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Hersteller od. Verkäufer: NAME, GEMEINDE/STAAT
(auf Detailregelungen kann hier nicht eingegangen werden)

2. Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Importeur, importiert durch, Einführer od. eingeführt durch: Name oder Firmenname, Gemeinde(-teil) und Staat
- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Angaben, die nicht irreführend sind
- 1 (85 %), 2 od. 3 (100 %) Rebsorten; "Pinot" als Synonym für die Burgundersorten
- Name des Mitgliedstaates: wenn dort Trauben geerntet, zu Wein bereitet und das Erzeugnis hergestellt und abgefüllt wurde
- Medaillen, Preise und Auszeichnungen
- Markennamen

4. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates
- Jahrgang
- Flaschengärung usw. sowie Methode Champenoise oder Champagner-Methode
- Hauersekt
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung sowie natur, echt, rein, alternativ
- Angaben über gehobene Qualität
- Premium od. Reserve

Hinweis:

Drittlandsgrundwein darf nur aus bestimmten Gebieten und Sorten Rumäniens stammen. Die Bezeichnung muss sinngemäß lauten: aus rumänischem Wein hergestellt. Diese Bezeichnung ist im gleichen Sichtbereich anzuführen.

Der Begriff **Hauersekt** darf in Österreich nur für Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete (Sekt b. A.) verwendet werden, wenn

1. der Weinbaubetrieb die Trauben (Qualitätsrebsorten) und den daraus hergestellten Wein im eigenen Betrieb gewonnen hat,
2. eine traditionelle Flaschengärung erfolgte (zweite Gärung zu Sekt, der ab dem Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée mind. neun Monate ununterbrochen im selben Betrieb auf seinem Trub lagerte und durch Degorgieren von seinem Trub getrennt worden ist),
3. eine Lohnversektung erfolgte, da auf Grund gewerberechtlicher Bestimmungen der Weinbaubetrieb keinen Schaumwein erzeugen darf,
4. die Vermarktung durch den Weinbaubetrieb, der die Trauben zu Wein verarbeitet hat, erfolgt,
5. am Etikett der Weinbaubetrieb, die Sorte und der Jahrgang aufscheinen,
6. die Bedingungen und Bezeichnungsvorschriften für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete erfüllt werden.

Wichtig: Der Name des Weinbaugebietes muss zusätzlich am Kork aufscheinen. Kleinere geografische Angaben als das Weinbaugebiet sind erlaubt. Der Versektungsort ist im gleichen Sichtbereich anzugeben, wenn sich der Lohnversektungsbetrieb in einer anderen Gemeinde als der Weinbaubetrieb befindet. Der Begriff Hauersekt gilt auch für Erzeugergemeinschaften.

Der Begriff "Winzersekt" ist deutschen Qualitätsschaumweinen b. A. vorbehalten.

Hinweis: Hat eine Sektkellerei Weingärten, kann sie den daraus hergestellten Wein unter den obigen Bedingungen selbst zu Hauersekt verarbeiten und vermarkten.